



ÖFFENTLICH

DN.: 2017/0016 vom 09.01.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2017	vorberatend
Stadtrat	16.02.2017	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Satzung über die Festsetzung des Ersatzes für den Verdienstausschlag der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ochtrup, der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Ochtrup sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt die Neufassung der Satzung über die Festsetzung des Ersatzes für den Verdienstausschlag der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr in der, dieser Vorlage beigelegten Fassung.

Sachdarstellung:

Aufgrund der Ablösung des früheren Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das neue Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zum 01.01.2016 hat sich die Notwendigkeit der Anpassung und Überarbeitung der hiesigen, noch auf der Grundlage des FSHG gefassten Satzung ergeben.

Gemäß § 21 (4) BHKG gelten die Vorschriften für Lohnfortzahlung und Verdienstausschlag nunmehr verbindlich für die ehrenamtlichen Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen wie für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Diese Vorschrift wurde in den Satzungsentwurf eingearbeitet.

Wie bisher ist gemäß § 21 (3) BHKG für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr sowohl ein Regelstundensatz, der ohne Nachweis erstattet wird, als auch ein Höchstbetrag für die Erstattung bei nachgewiesen höherem Einkommen als dem Regelstundensatz durch gemeindliche Satzung festzulegen. Nach heutigem Stand (2016) erscheinen Regelstundensätze nicht unter 40 € und Höchstsätze von ca. 75 € angemessen.

Gemäß § 21 (1) Satz 3 BHKG können die Gemeinden den privaten Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren.

Hintergrund der gesetzlichen Ermächtigung zur Zahlung einer solchen Zulage ist die Förderung des Ehrenamtes in der kommunalen Gefahrenabwehr und die Sicherstellung der Freistellungsbereitschaft der Arbeitgeber, insbesondere bei unplanbaren Einsatzalarmierungen sowie für die Aus- und Fortbildung. Die Einbindung des Ehrenamtes in Feuerwehr und Katastrophenschutz ist gerade unter Berücksichtigung der dort geringen Personalkosten von hohem Mehrwert auch für die kommunalen Haushalte. Durch die in § 3 (1) BHKG normierte Pflicht der Städte und Gemeinden zur Unterhaltung einer Feuerwehr ist in Verbindung mit dem Sinn und Zweck dieser Ermächtigung davon auszugehen, dass die Aufsichtsbehörden allen Kommunen die Gewährung einer solchen Zulage ermöglichen.

Wie eine solche Zulage berechnet wird, legt das Gesetz nicht fest. Aus Gründen der Angemessenheit und Verwaltungsvereinfachung sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als auch auf Seiten der Kommunalverwaltung empfiehlt es sich jedoch, eine solche Zulage als prozentuale Zulage auf die ohne Zulage errechneten anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung zu gewähren. Um im Falle einer Gewährung zu einem realistischen Mehrwert für freistellende Arbeitgeber zu kommen, erscheint eine Mindesthöhe der Zulage von 20 % sinnvoll.

In einer Expertengruppe bestehend aus Vertretern des Verbandes der Feuerwehren NRW, dem Deutschen Städtetag und dem Städte- und Gemeindebund NRW wurde für die Kommunen eine Mustersatzung erarbeitet. Die anliegende Satzung entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

Umweltrelevanz:

keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

In den vergangenen drei Jahren wurden durchschnittlich unterhalb von 10.000 € Lohnfortzahlungen an die Arbeitgeber erstattet. Somit wird mit einem Mehraufwand von ca. 2.000 € bei einer Zulage von 20 % gerechnet.

Generationengerechtigkeit:

keine

Im Auftrage:

Alfert

Anmerkung der Verwaltung:

Die Bezeichnung der Satzung wurde aufgrund des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.02.2017 nachträglich geändert.